

In Anwendung des Fernmeldegesetzes (FMG) und der entsprechenden Verordnungen verfügt die Eidgenössische Kommunikationskommission, dass der Gesellschaft

**Muster AG  
Musterstrasse  
Mustringen**

**die Musterkonzession Nr. XXXXXXXXX  
für die Erbringung von Fernmeldediensten  
über ein landesweites digitales zellulares  
Mobilfunknetz auf der Basis des UMTS-  
Standards gemäss den Bedingungen für die  
IMT-2000-Familie von ITU-R in der Schweiz**

erteilt wird.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b><i>Gegenstand und Grundlage der Konzession</i></b> .....	<b>4</b>
1.1	<b>Gegenstand der Konzession</b> .....	4
1.2	<b>Nutzung des Frequenzspektrums</b> .....	4
1.3	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
1.4	<b>Gesetzesänderungen</b> .....	5
1.5	<b>Anhänge</b> .....	5
<b>2</b>	<b><i>Konzession für Fernmeldedienste auf Funknetzen</i></b> .....	<b>6</b>
2.1	<b>Rechte der Konzessionärin</b> .....	6
2.1.1	Rechte .....	6
2.1.2	Status der Konzessionärin und Verpflichtungen aus der Konvention der internationalen Fernmeldeunion (ITU) .....	6
2.2	<b>Pflichten der Konzessionärin</b> .....	6
2.2.1	Verfügbarkeit der Dienste .....	6
2.2.2	Anbieten der Dienste durch Dritte .....	6
2.2.3	End-zu-End Kommunikationsfähigkeit .....	6
2.2.4	Pflicht zur Meldung der Interkonkonnktionsvereinbarung .....	6
2.2.5	Vorschriften des Arbeitsrechts .....	7
2.2.6	Notruf .....	7
2.2.7	Verzeichnisse .....	7
2.2.8	Fernmeldegeheimnis, Daten- und Persönlichkeitsschutz .....	7
2.2.9	Überwachung des Fernmeldeverkehrs .....	7
2.2.10	Adressierungselemente .....	7
2.2.11	Nummernportabilität .....	8
2.2.12	National Roaming .....	8
2.2.13	Freie Wahl der Diensteanbieterinnen (Carrier Selection) .....	9
2.2.14	Kommunikation in ausserordentlichen Lagen .....	9
2.2.15	Einschränkung des Fernmeldeverkehrs .....	9
2.2.16	Auskunftspflicht .....	9
2.2.17	Pflicht zur Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikationen für öffentlich verfügbare Dienste .....	10
2.3	<b>Sonstige Bestimmungen</b> .....	10
2.3.1	Dauer der Konzession .....	10
2.3.2	Übertragung der Konzession .....	10
2.3.3	Änderung der Konzession .....	10
2.3.4	Verzicht auf die Konzession .....	11
2.3.5	Widerruf und Entzug .....	11
<b>3</b>	<b><i>Funkkonzession im Rahmen der Dienstkonzession</i></b> .....	<b>12</b>
3.1	<b>Gegenstand der Konzession</b> .....	12
3.2	<b>Rechte der Konzessionärin</b> .....	12
3.3	<b>Pflichten der Konzessionärin</b> .....	12
3.3.1	Verbindungen zwischen den Anlagen .....	12
3.3.2	Standard .....	12
3.3.3	Versorgungspflicht .....	13
3.3.4	Infrastruktur .....	13
<b>4</b>	<b><i>Fernmeldeanlagen</i></b> .....	<b>14</b>
4.1	<b>Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz; Mitbenutzung der Anlagen</b>	14

4.2	Immissionsschutz .....	14
4.3	Konformität gemäss den technischen und administrativen Vorschriften .	15
4.4	Vorbeugender Schutz gegen technische Störungen und elektromagnetische Verträglichkeit .....	15
<b>5</b>	<b>Gebühren .....</b>	<b>16</b>
5.1	Konzessionsgebühren .....	16
5.1.1	Konzessionsgebühren für Fernmeldedienste.....	16
5.1.2	Funkkonzessionsgebühren.....	16
5.2	Verwaltungsgebühren.....	16
5.2.1	Gebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums.....	16
5.2.2	Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung .....	16
5.3	Zuschlagspreis .....	17
<b>6</b>	<b>Rechtsmittel.....</b>	<b>18</b>
	<b>Anhang I: - Angaben über die Konzessionärin .....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang II: - Dienstebeschrieb und Auskunftspflicht .....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang III: - Technischer Netzbeschrieb .....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang IV: - Angaben für die amtliche Fernmeldestatistik .....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang V: - Verbindungen zwischen den Anlagen .....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang VI: - Planungs- und Bewilligungsfragen.....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang VII: - Vorgaben zur Umsetzung der NISV .....</b>	<b>19</b>

# 1 Gegenstand und Grundlage der Konzession

## 1.1 Gegenstand der Konzession

Gegenstand der Konzession ist die Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz, wie z.B. Sprachübermittlung, Fax und Datenübertragung sowie multimediale Schmal- und Breitbanddienste einschliesslich des Internetzugangs und andere Dienste, die sich z.B. auf das Internet-Protokoll (IP) stützen über ein digitales zellulares Mobilfunknetz auf der Basis des UMTS-Standards gemäss den Bedingungen für die IMT-2000-Familie von ITU-R. Im Rahmen der Kapazität können auch drahtlose Festnetzdienste auf der Basis der heutigen und zukünftigen Phasen des entsprechenden Standards erbracht werden.

## 1.2 Nutzung des Frequenzspektrums

Die Nutzung des Frequenzspektrums für den Betrieb eines digitalen zellularen Mobilfunknetzes auf der Basis des UMTS-Standards gemäss den Bedingungen für die IMT-2000-Familie von ITU-R regelt die Funkkonzession, die integrierter Bestandteil der vorliegenden Konzession ist.

## 1.3 Rechtsgrundlagen

Auf diese Konzession sind insbesondere die nachstehenden Vorschriften anwendbar:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (**FMG; SR 784.10**);
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldedienste (**FDV; SR 784.101.1**);
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (**FKV; SR 784.102.1**);
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (**AEFV; SR 784.104**);
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldeanlagen (**FAV, SR 784.101.2**);
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Gebühren im Fernmeldebereich (**GFV; SR 784.106**);
- Verordnung vom 1. Dezember 1997 über den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**SR 780.11**);
- Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (**SR 784.101.112**);
- Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (**SR 784.106.12**);
- Verordnung des UVEK vom 12. Dezember 1997 über die Gebühren und die Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**SR 780.115.1**);
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (**SR 784.101.113**);
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldeanlagen (**SR 784.101.21**);
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (**SR 784.102.11**);
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 22. Dezember 1997 über Gebühren im Fernmeldebereich (**SR 784.106.11**);
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (**NEV; SR 734.26**);
- Verordnung vom 9. April 1997 über die elektromagnetische Verträglichkeit (**VEMV; SR 734.5**).

- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23.12.1999 (**NISV SR 814.710**)

## **1.4 Gesetzesänderungen**

Zukünftige Änderungen in Gesetz und Verordnungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen von Gesetz und Verordnungen massgebend.

## **1.5 Anhänge**

Die Anhänge I bis VII sind integrierter Bestandteil dieser Konzession. Sie können einzeln nachgeführt werden und dadurch ein späteres Datum tragen als die Konzession selbst.

## 2 Konzession für Fernmeldedienste auf Funknetzen

### 2.1 Rechte der Konzessionärin

#### 2.1.1 Rechte

Die Konzessionärin (Anhang I) hat das Recht, die in dieser Konzession festgelegten Fernmeldedienste landesweit zu erbringen und dazu Fernmeldeanlagen unabhängig zu betreiben.

Falls die Konzessionärin über ihr Netz Radio- oder Fernsehprogramme verbreitet, muss sie eine Konzession gemäss Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) beantragen.

#### 2.1.2 Status der Konzessionärin und Verpflichtungen aus der Konvention der internationalen Fernmeldeunion (ITU)

Die Konzessionärin hat einen von der Internationalen Fernmeldeunion anerkannten Betriebsstatus („*Recognized Operating Agency*“, Art. 64 Abs. 1 FDV und Art. 19 ITU-Konvention). Die Konzessionärin kann "Member of the sector" sein, solange sie Gewähr bietet, die Anforderungen der Internationalen Fernmeldeunion zu erfüllen.

### 2.2 Pflichten der Konzessionärin

#### 2.2.1 Verfügbarkeit der Dienste

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die ihr zumutbaren Massnahmen für die Verfügbarkeit ihrer Dienste gemäss ihrem Angebot zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für voraussehbare Ereignisse wie die Einführung des Nummerierungsplans E.164/2002 (SR 784.101.113/2.2), die Änderung der Nummerierungspläne und den Wechsel des Softwarestandes.

#### 2.2.2 Anbieten der Dienste durch Dritte

Die Konzessionärin kann Fernmeldedienste gemäss Ziffer 1.1 dieser Konzession selbst erbringen oder durch Drittanbieterinnen erbringen lassen. Ist Letzteres der Fall, so hat die Konzessionärin die Drittanbieterinnen zu verpflichten, die durch die vorliegende Konzession auferlegten Pflichten einzuhalten. Gegenüber der Konzessionsbehörde ist jedoch lediglich die Konzessionärin für die Einhaltung aller Konzessionsvorschriften unmittelbar verantwortlich.

#### 2.2.3 End-zu-End Kommunikationsfähigkeit

Die Konzessionärin als Anbieterin von Diensten der Grundversorgung gemäss Artikel 16 FMG i.V.m. Art. 15 FDV, muss die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzern dieser Dienste sicherstellen und ist auch zur Interkonnektion verpflichtet, wenn sie keine marktbeherrschende Stellung hat und nicht Grundversorgungskonzessionärin ist (Art. 11 Abs. 2 FMG).

#### 2.2.4 Pflicht zur Meldung der Interkonnektionsvereinbarung

Die Konzessionärin stellt dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss einer Interkonnektionsvereinbarung jeweils eine vollständige Kopie der Vereinbarung zu. Macht die Konzessionärin gegen das vom BAKOM zu gewährende Einsichtsrecht in die Vereinbarung (Art. 42 FDV) überwiegende öffentliche oder private Interessen geltend, kann sie entsprechende Geschäftsgeheimnisse abdecken und dem BAKOM zusätzlich eine diese Geschäftsgeheimnisse abdeckende Kopie der Verein-

barung zustellen. Darin sind die abgedeckten Geschäftsgeheimnisse summarisch zusammenzufassen (Art. 11 Abs. 5 FMG, Art. 41 FDV).

### **2.2.5 Vorschriften des Arbeitsrechts**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und insbesondere die Arbeitsbedingungen der Branche zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c FMG).

Die Konzessionärin soll in angemessenem Rahmen Lehrtöchter und Lehrlinge ausbilden.

### **2.2.6 Notruf**

Als Anbieterin von Fernmeldediensten der Grundversorgung muss die Konzessionärin den Zugang zu den Notrufdiensten so einrichten, dass der Standort der Anrufenden identifiziert werden kann (Art. 20 FMG und Art. 18 FDV). Die technische Umsetzung wird in den „Technischen und administrativen Vorschriften für die Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe“ des BAKOM (SR 784.101.113 / 1.3) geregelt.

### **2.2.7 Verzeichnisse**

Die Konzessionärin ermöglicht anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Dritten den Zugang zu den Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach internationalen Normen; den elektronischen Zugang ermöglicht sie auch dann, wenn sie diese Verzeichnisse selbst nicht veröffentlicht hat. Auf jeden Fall steht es den Kundinnen und Kunden frei, sich in Verzeichnisse eintragen zu lassen. Sie können die einzutragenden Daten selber bestimmen (Art. 21 FMG, Art. 19 FDV).

Die bei der Interkonnektion von und beim Zugang zu elektronischen Verzeichnissen anwendbaren Normen sind die technischen Vorschriften des BAKOM (SR 785.101.113/1.1; Art. 19 Abs. 4 FDV).

### **2.2.8 Fernmeldegeheimnis, Daten- und Persönlichkeitsschutz**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis einzuhalten und darf unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.9 "Überwachung des Fernmeldeverkehrs" Dritten keine Informationen über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erteilen. Sie darf niemandem die Gelegenheit geben, solche Informationen weiterzugeben (Art. 43 FMG).

Sie hat die Bestimmungen über den Daten- und Persönlichkeitsschutz einzuhalten.

### **2.2.9 Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

Bei der Verhinderung und der Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens ist die Konzessionärin verpflichtet, den zuständigen Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone auf Verlangen Auskunft über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu geben. Die Konzessionärin hat die verlangten Auskünfte soweit möglich in Echtzeit zu erteilen. Sie meldet die Aufhebung der Überwachung der Behörde, welche die Überwachung genehmigt hat (Art. 44 FMG, Art.49 ff FDV, Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF), Verordnung über den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs).

Siehe auch Ziffer 2.2.15, „Einschränkung des Fernmeldeverkehrs“.

### **2.2.10 Adressierungselemente**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, hinsichtlich der im Rahmen dieser Konzession benutzten Adressierungselemente die Vorschriften des FMG (Art. 28, 29 und 30), der AEFV, der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fern-

meldegesetz und ihrer Anhänge sowie der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (Art. 1) einzuhalten.

### **2.2.11 Nummernportabilität**

Insofern der Konzessionärin Rufnummern des Nummerierungsplans E.164 zugewiesen worden sind, hat sie die Nummernportabilität (Art. 28 Abs. 4 FMG) gemäss den Vorschriften der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz sicherzustellen (Art. 2 bis Art. 8). Insbesondere ist die Portabilität der Rufnummern zwischen IMT-2000/UMTS-Systemen sowie zwischen IMT-2000/UMTS- und GSM-Systemen ist zu gewährleisten

### **2.2.12 National Roaming**

#### **2.2.12.1 NR zwischen IMT-2000/UMTS-Konzessionärinnen**

Den einzelnen IMT-2000/UMTS-Konzessionärinnen steht es frei, National Roaming Verträge untereinander abzuschliessen, sobald sie eine Versorgung von 20% der Bevölkerung der Schweiz gemäss Ziffer 3.3.3 erreicht haben.

#### **2.2.12.2 NR zwischen kombinierten IMT-2000/UMTS- / GSM-Konzessionärinnen und UMTS-Konzessionärinnen ohne GSM-Konzession**

IMT-2000/UMTS-Konzessionärinnen, welche über eine GSM-Konzession in der Schweiz verfügt (bestehende Betreiber), sind dazu verpflichtet, ihr GSM-Netz denjenigen IMT-2000/UMTS-Konzessionärinnen, welche über kein GSM-Netz in der Schweiz verfügen (neue Betreiber), mittels National Roaming zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich sollen die entsprechenden Roamingverträge zwischen einem bestehenden und einem neuen Betreiber auf kommerzieller Basis abgeschlossen werden. Ein neuer Betreiber kann seine Ansprüche auf National Roaming nur gegenüber **einem** bestehenden Betreiber durchsetzen. Sollten die beiden Parteien innert drei Monaten zu keiner Einigung kommen, werden die Verfahrensregeln der Interkonnektion sinngemäss angewendet. Bei der Beurteilung von Streitigkeiten wird sich die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) auf die nachfolgenden Eckpunkte abstützen:

#### **Beginn des National Roaming**

Der neue Betreiber kann die Gewährung von National Roaming für den Zeitpunkt verlangen, ab dem er eine Bevölkerungsabdeckung von mindestens 20% mit eigener Netzinfrastruktur erreicht hat.

#### **Dauer des National Roaming**

Die Verpflichtung, einem neuen Betreiber National Roaming anzubieten, endet frühestens am XX.XX.XXXX.

In Gebieten, die der neue Betreiber durch seine eigene Netzinfrastruktur versorgt, besteht keine Verpflichtung mehr, National Roaming anzubieten.

## **Dienste für National Roaming**

Der bestehende Betreiber hat mindestens diejenigen Dienste, die gemäss GSM Association<sup>1</sup> als "Essential Services for Roaming" definiert sind, für National Roaming anzubieten.

### **Dienstqualität**

Der bestehende Betreiber hat die Dienste für National Roaming grundsätzlich in derselben Qualität zu erbringen, die er seinen eigenen Kunden anbietet. Der Versorgung seiner eigenen Kunden ist dabei gebührend Rechnung zu tragen. Der neue Betreiber, der National Roaming in Anspruch nehmen will, muss dem bestehenden Betreiber diejenigen Angaben liefern, welche für eine Planung der benötigten Netzkapazität erforderlich sind.

### **Preise**

Die Preise für die einzelnen Dienste sind auf der Basis der Retail Minutenpreise, die der bestehende Betreiber seinen Kunden für die entsprechenden Dienste in den verschiedenen Tarifstufen (Hoch-, Tief-, Nachttarif) verrechnet, zu berechnen. Vom Retail Preis sind die kundenspezifischen Kosten wie z.B. Marketing und Verkauf, Retail Billing, Customer Care etc. abzuziehen. Die dem bestehenden Betreiber in Folge der National Roaming Verpflichtung zusätzlich entstehenden Kosten sind durch den neuen Betreiber zu tragen.

#### **2.2.13 Freie Wahl der Diensteanbieterinnen (Carrier Selection)**

Die Konzessionärin hat die freie Wahl der Diensteanbieterin (Art. 28 Abs. 4 FMG) gemäss den Vorschriften der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz sicherzustellen (Art. 9 Abs. 2 bis Art. 13).

#### **2.2.14 Kommunikation in ausserordentlichen Lagen**

Durch Entscheid des Bundesrates kann die Konzessionärin verpflichtet werden, Leistungen in ausserordentlichen Lagen, insbesondere für Kommunikationsbedürfnisse der Armee, des Zivilschutzes, der Polizei, der Schutz- und Rettungsdienste sowie der zivilen Führungsstäbe, zu erbringen. Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. Bezüglich der Fernmeldeanlagen bleiben die Bestimmungen über die Beschlagnahme vorbehalten. Vorbehalten bleiben ausserdem die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung<sup>2</sup> (Art. 47 FMG, Art. 56 bis 60 FDV).

Der Bundesrat regelt die Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Konzessionärin angemessene Rechnung.

#### **2.2.15 Einschränkung des Fernmeldeverkehrs**

Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für diese Aufgaben, wobei er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen berücksichtigt.

Diese Massnahmen begründen weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung von Abgaben (Art. 48 FMG, Art 61 und 62 FDV).

#### **2.2.16 Auskunftspflicht**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind sowie die für die Erstellung einer amtlichen

---

<sup>1</sup> GSM Association Permanent reference document : SE.03, Part I

<sup>2</sup> SR 510.10

Fernmeldestatistik erforderlichen Informationen einzureichen (Art. 59 FMG und Anhang IV dieses Dokuments).

### **2.2.17 Pflicht zur Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikationen für öffentlich verfügbare Dienste**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Spezifikationen der Schnittstellen, über welche öffentlich verfügbare Dienste erbracht werden, entsprechend Art. 3b FDV zu veröffentlichen.

## **2.3 Sonstige Bestimmungen**

### **2.3.1 Dauer der Konzession**

Die Konzession ist bis zum **31. Dezember 2016** gültig. Für eine allfällige Erneuerung der Konzession ist ein entsprechendes schriftliches Erneuerungsgesuch bis spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Konzession an die Konzessionsbehörde zu stellen.

### **2.3.2 Übertragung der Konzession**

Die Konzession kann teilweise oder vollständig nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde übertragen werden (Art. 9 FMG).

Bei der Beurteilung von Gesuchen um eine teilweise oder vollständige Übertragung der Konzession wird die Konzessionsbehörde neben der Einhaltung der Konzessionsbedingungen insbesondere überprüfen, ob durch die beantragte Übertragung die Vergabebedingungen oder das Vergabeverfahren nicht unterlaufen werden, bzw. ob es sich z.B. um eine reale Übertragung der Geschäftstätigkeit der Konzessionärin handelt.

Änderungen im Aktionariat der Konzessionärin sind der Konzessionsbehörde zu melden. Sie gelten als teilweise oder vollständige Übertragung der Konzession gemäss Art. 9 FMG und erfordern die Genehmigung der Konzessionsbehörde.

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

Meldepflichtig sind insbesondere Übertragungen, wenn die Erwerberin direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungen erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungen, die sie bereits besitzt, den Grenzwert von 20% der Stimmrechte der Konzessionärin, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

Eine ausreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit zwischen den IMT-2000/UMTS-Konzessionärinnen muss während der gesamten Konzessionsdauer gewährleistet sein. Jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb von Beteiligungen oder der Abschluss eines Vertrages, durch den eine IMT-2000/UMTS-Konzessionärin unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine bisher unabhängige IMT-2000/UMTS-Konzessionärin oder Teile einer solchen erlangt, ist der Konzessionsbehörde zu melden und kann zum Entzug der Konzession einer oder aller beteiligten IMT-2000/UMTS-Konzessionärinnen oder zu besonderen Konzessionsauflagen führen.

### **2.3.3 Änderung der Konzession**

Die Konzessionsbehörde kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen, wenn die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 10 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die Änderung der Konzession eine wesentliche Schmälerung der übertragenen Rechte bewirkt (Art. 10 Abs. 2 FMG).

#### **2.3.4 Verzicht auf die Konzession**

Die Konzessionärin kann jederzeit auf ihre Konzession verzichten. Sie hat den Verzicht der Konzessionsbehörde 6 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

#### **2.3.5 Widerruf und Entzug**

Die Konzession kann vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn die Konzessionärin der geltenden Gesetzgebung oder den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt und deren Verpflichtungen nicht erfüllt (Art. 58 Abs. 2 FMG). Zudem kann sie bei einem Verstoss gegen die Konzession zu ihrem Vorteil mit einem Betrag bis zur dreifachen Höhe des durch den Verstoss erzielten Gewinnes belastet werden (Art. 60 FMG). Die Konzession kann ausserdem entzogen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 58 FMG Abs. 3).

## 3 Funkkonzession im Rahmen der Dienstkonzession

### 3.1 Gegenstand der Konzession

Gegenstand der Konzession ist die Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz wie z.B. Sprachübermittlung, Fax und Datenübertragung sowie multimediale Schmal- und Breitbanddienste einschliesslich des Internetzugangs und andere Dienste, die sich z.B. auf das Internet-Protokoll (IP) stützen, über ein digitales zelluläres Mobilfunknetz auf der Basis des UMTS-Standards gemäss den Bedingungen für die IMT-2000-Familie von ITU-R. Im Rahmen der Kapazität können auch drahtlose Festnetzdienste auf der Basis der heutigen und zukünftigen Phasen des entsprechenden Standards erbracht werden.

Diese Konzession hängt von der Existenz und von der Gültigkeit der Fernmeldedienstkonzession ab und kann unabhängig von dieser nicht bestehen.

### 3.2 Rechte der Konzessionärin

Die Konzessionärin ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der in dieser Konzession festgelegten Zuweisung respektive der im technischen Netzbeschrieb (Anhang III) definierten Angaben zu nutzen. Der technische Netzbeschrieb ist integrierter Bestandteil dieser Konzession.

Der technische Netzbeschrieb wird vom BAKOM erstellt, periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

In den Grenzgebieten können Feldstärkewerte, Koordinationslinien und Präferenzcodes sowie die Berechnungsmethoden für Frequenzkoordinationen jederzeit mit angemessener Vorankündigung angepasst werden, ohne dass die Konzessionärin einen Anspruch auf Entschädigung erhält.

### 3.3 Pflichten der Konzessionärin

#### 3.3.1 Verbindungen zwischen den Anlagen

Die Konzessionärin, die ihre Fernmeldeanlagen mittels

- Richtfunkverbindungen oder
- Satellitenverbindungen

verbinden will, muss die jeweils notwendigen Funkkonzessionen beantragen, sofern die entsprechenden Verbindungen nicht bereits durch andere Konzessionen erfasst sind.

Die im Rahmen der vorliegenden Konzession erteilten Funkkonzessionen für Verbindungen zwischen den Anlagen werden im Anhang V aufgeführt und werden zum integrierten Bestandteil dieser Konzession.

Die entsprechenden Funkkonzessionen werden durch das BAKOM erteilt.

#### 3.3.2 Standard

Der verwendete Standard für die Luftschnittstelle entspricht dem UMTS-Standard gemäss den Bedingungen für die IMT-2000-Familie von ITU-R.

### 3.3.3 Versorgungspflicht

Die Konzessionärin ist verpflichtet die Bevölkerung der Schweiz mit IMT-2000/UMTS-Diensten, die mit eigener IMT-2000/UMTS-Netzinfrastruktur erbracht werden, wie folgt zu versorgen:

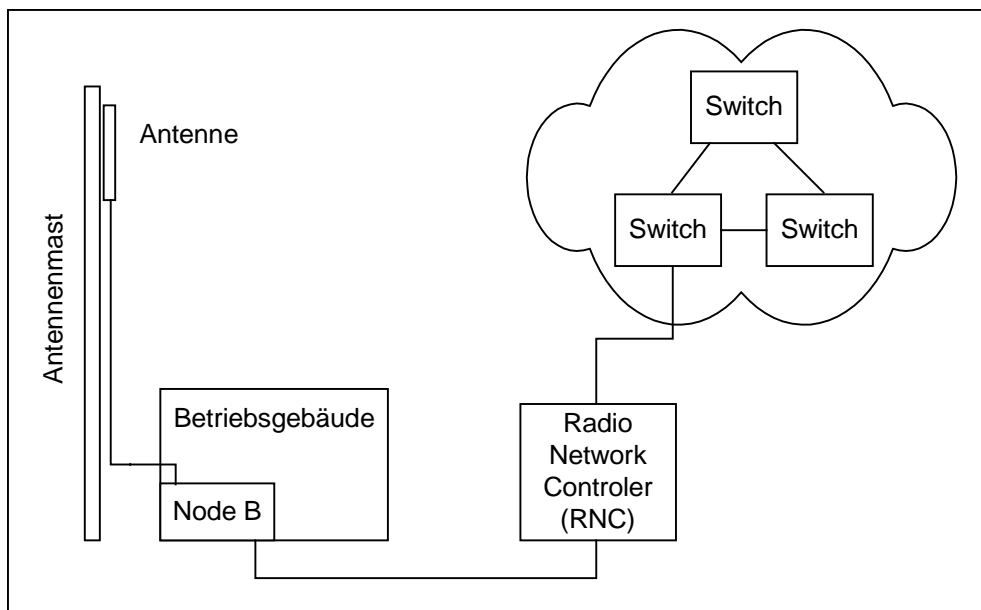
Bis Ende 2002:	20% der Bevölkerung
Bis Ende 2004:	50% der Bevölkerung

Diese Verpflichtung kann nur abgeändert werden, wenn die Konzessionärin beweisen kann, dass sie diese aus Gründen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, nicht mehr erfüllen kann. Die Konzessionärin muss schlüssig beweisen, dass sie jeden Versuch unternommen hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die Konzessionärin ist dazu verpflichtet, die für die Erreichung der minimalen Versorgungsvorgaben notwendigen Arbeiten frühzeitig zu beginnen.

Unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.12.1 kann eine Versorgung über 50% entweder durch den weiteren Netzausbau mit eigener Netzinfrastruktur oder durch den Abschluss von National Roaming Verträgen erreicht werden.

### 3.3.4 Infrastruktur



Für den Antennenmast und das Betriebsgebäude muss andern Netzbetreiberinnen gemäss Ziffer 4.1 die Mitbenutzung gewährt werden.

Die Antenne und deren Verbindung zum Node B darf entsprechend den technischen Möglichkeiten gemeinsam genutzt werden.

Die Netzelemente Node B, RNC und Switches gehören zur eigenen Netzinfrastruktur und müssen durch jede Betreiberin selber erstellt werden.

Für die Verbindung zwischen diesen Netzelementen bestehen bezüglich deren Erstellung und Nutzung keine Vorgaben.

## 4 Fernmeldeanlagen

### 4.1 Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz; Mitbenutzung der Anlagen

Die Konzessionärin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um bei Errichtung und Betrieb von Antennenanlagen die Mitbenutzung der entsprechenden Standorte für andere Mobilfunkkonzessionärinnen zu ermöglichen. Sie ist zudem verpflichtet, bestehende Standorte anderer Mobilfunkkonzessionärinnen zu benutzen, sofern genügend Kapazität vorhanden ist und technische, rechtliche sowie wirtschaftliche Gründe der Standortmitbenutzung nicht entgegenstehen.

Die Konzessionärin informiert die Kantone frühzeitig über ihre Netzplanung. Sie liefert dabei Informationen über die geplanten, bewilligten, im Bau und in Betrieb befindlichen Standorte.

Das BAKOM behält sich das Recht vor, eine Liste der sich in Betrieb befindlichen Standorte zu veröffentlichen.

Die für die Beurteilung der Mitbenutzung benötigten Standortdaten müssen den zuständigen Behörden offen gelegt werden.

Die Konzessionärin entfernt Antennenanlagen, die für den Netzzusammenhang nicht mehr benötigt werden, auf ihre Kosten und informiert die zuständige Behörde über die Ausserbetriebnahme.

Im Anhang betreffend Planungs- und Bewilligungsfragen (Anhang VI) sind Vorgaben für Planung, Bau und Betrieb von Sendeinfrastrukturen aufgeführt. Diese Vorgaben betreffen die Wahl von Antennenstandorten, die Standortkoordination, die Standortzusammenlegung, die Information der Baubehörden und die Offenlegung von Antennendaten. Der Anhang ist integrierter Bestandteil dieser Konzession. Er wird erstmalig von der ComCom erstellt und vom BAKOM periodisch überprüft und bei Bedarf von ihm angepasst.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM jährlich einen Bericht betreffend die Einhaltung der Vorgaben in Anhang VI einzureichen. Darin aufzunehmen sind insbesondere Angaben zur Einhaltung der Vorgaben der Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Ortsbildschutzes. Dazu gehören z. B. Informationen über die Beachtung der Schutzgebiete, die Mitbenutzung von Antennenstandorten sowie die Koordination von Antennenanlagen ausserhalb der Bauzone. Struktur und Umfang der für den Bericht zu erhebenden Informationen werden vom BAKOM spätestens 1 Monat vor Beginn der Datenerfassungsperiode bekannt gegeben.

### 4.2 Immissionsschutz

Im Anhang betreffend die Umsetzung der NISV (Anhang VII) werden Vorgaben bezüglich Umsetzung der Vorschriften über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) bei Planung, Bau und Betrieb von Sendeinfrastrukturen aufgeführt. Diese Vorgaben betreffen die Wahl von Antennenstandorten, die Standortkoordination, die Information der NISV-Bewilligungsbehörden sowie Anwendungsfragen der NISV. Der Anhang ist integrierter Bestandteil dieser Konzession. Er wird erstmalig von der ComCom erstellt und vom BAKOM periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM jährlich einen Bericht betreffend die Einhaltung der Vorgaben in Anhang VII einzureichen. Darin aufzunehmen sind insbesondere Daten zur Beurteilung der Belastung der Bevölkerung mit nichtionisierender Strahlung, ausgefüllte Standortdatenblätter sowie durchgeführte NIS-Messungen. Struktur und Umfang der für den Bericht zu erhebenden Informationen werden vom BAKOM spätestens 1 Monat vor Beginn der Datenerfassungsperiode bekannt gegeben.

### **4.3 Konformität gemäss den technischen und administrativen Vorschriften**

Sämtliche von der Konzessionärin benutzten und betriebenen Fernmeldeanlagen müssen die in der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV), in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) sowie in der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen genannten technischen und administrativen Anforderungen erfüllen.

### **4.4 Vorbeugender Schutz gegen technische Störungen und elektromagnetische Verträglichkeit**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die im Gesetz und in den diesbezüglichen Verordnungen vorgesehenen Massnahmen für die Verhinderung von Störungen technischer Natur zu ergreifen.

Sie ist verpflichtet, die Vorschriften der NEV und der VEMV einzuhalten.

Stört eine Fernmeldeanlage der Konzessionärin den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das BAKOM die Konzessionärin verpflichten, die Fernmeldeanlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über ihr Anbieten, ihr Inverkehrbringen, ihre Inbetriebnahme, ihr Erstellen und ihr Betreiben entspricht (Art. 34 Abs. 1 FMG).

Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, hat das BAKOM Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen (Art. 34 Abs. 2 FMG). In der Regel kündigt sich das BAKOM an und lässt sich begleiten.

Für eine Verfügung im Hinblick auf das Beheben von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks erhebt das BAKOM bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Fernmeldeanlage, die für die Störung verantwortlich ist, eine Verwaltungsgebühr gemäss Art. 42 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich.

## 5 Gebühren

### 5.1 Konzessionsgebühren

#### 5.1.1 Konzessionsgebühren für Fernmeldedienste

Die Konzessionärin hat grundsätzlich für die Erbringung von Fernmeldediensten gemäss Art. 38 FMG eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem ermittelten Finanzbedarf zur Deckung der Investitionsbeiträge nach Artikel 19 FMG und wird proportional zum mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz aus den konzessionierten Diensten festgelegt (Art. 38 FMG).

Gemäss Art. 66 Abs. 1 FMG wird die Swisscom AG während 5 Jahren ab Inkrafttreten des FMG zur Grundversorgung verpflichtet ohne Anspruch auf Investitionsbeiträge. Aus diesem Grund werden unter Vorbehalt der Erteilung neuer Grundversorgungskonzessionen im Jahre 2003 vorläufig keine Konzessionsgebühren erhoben.

#### 5.1.2 Funkkonzessionsgebühren

Für die Nutzung der ihr zugewiesenen Frequenzen hat die Konzessionärin gemäss Artikel 39 FMG und der Verordnung über Gebühren im Fernmeldebereich eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Konzessionsgebühren für die Nutzung der für die Konzessionsdauer zugewiesenen Frequenzen sind im Zuschlagspreis (siehe Ziffer 5.3) enthalten. Für die zugeteilten Mobilfunkfrequenzen werden während der gesamten Dauer der Konzession keine weiteren Funkkonzessionsgebühren erhoben.

### 5.2 Verwaltungsgebühren

#### 5.2.1 Gebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Artikel 40 FMG und der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich auf der Grundlage des technischen Netzbeschriebes (Anhang III).

#### 5.2.2 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die Konzessionärin hat gemäss Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich für die Erteilung dieser Konzession eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen. Diese Gebühr ist im Zuschlagspreis (siehe Ziffer 5.3) enthalten.

### **5.3 Zuschlagspreis**

Der Zuschlagspreis für die vorliegende Konzession gemäss der Auktion vom 6. Dezember 2000 beträgt:

**CHF XXXXXX.-**

Der Zuschlagspreis muss bis spätestens 30 Tage nach Eröffnung der vorliegenden Verfügung bezahlt werden.

Dieser Betrag wird von der Konzessionärin endgültig geschuldet. Eine teilweise Rückerstattung des Zuschlagspreises bei Einschränkung, Suspension, Widerruf, Entzug oder Verzicht auf die Konzession vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ist nicht möglich.

Wird der Zuschlagspreis nicht innerhalb der gewährten Frist von 30 Tagen bezahlt, so fordert die Konzessionsbehörde ohne Vorankündigung die Auszahlung der Bankgarantie in der vollen Höhe, welche sodann definitiv dem Bund übertragen wird und in dessen Eigentum übergeht.

## 6 Rechtsmittel

Gegen diese Konzession kann innerhalb von dreissig Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der Vertreter muss für seine Befugnisse über eine schriftliche Vollmachtsurkunde verfügen. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin sie in Händen hat.

Bern, XX. XX 2XXX

**Eidgenössische Kommunikationskommission**

Dr. Fulvio Caccia  
Präsident

## **Anhänge**

Anhang I: - Angaben über die Konzessionärin

Anhang II: - Dienstebeschrieb und Auskunftspflicht

Anhang III: - Technischer Netzbeschrieb

Anhang IV: - Angaben für die amtliche Fernmeldestatistik

Anhang V: - Verbindungen zwischen den Anlagen

Anhang VI: - Planungs- und Bewilligungsfragen

Anhang VII: - Vorgaben zur Umsetzung der NISV